

Zeitschrift: Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

Band: 49 (1976)

Heft: 7

Artikel: Recht auf Militärjustiz

Autor: Knoepfel, H.K.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-518522>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Recht auf Militärjustiz

Dienstverweigerung — nur ein Teilaspekt

Wieder einmal wird der Ruf nach Abschaffung der Militärjustiz laut. Die Divisionsgerichte werden als Sondergerichte angeprangert, und ihr Charakter als Fachgerichte — ähnlich den Arbeits- oder Versicherungsgerichten — wird verkannt oder bewusst verschwiegen. Anklänge an totalitäre Sonder- und Terrorgerichte werden nahegelegt oder ganz diskret angedeutet. Ausgegangen wird fast nur von Verfahren gegen Dienstverweigerer.

Niemand bestreitet, dass die Militärjustiz wie die zivile Rechtsprechung immer wieder revidiert und weiterentwickelt werden muss. Ernsthafte Bestrebungen sind zur Zeit im Gange. So gibt es gute Gründe für die Einführung einer echten Berufungsinstanz, die sich nicht wie bisher einzig auf die Prüfung formaler Verfahrensfehler beschränken muss. Man könnte sich auch fragen, ob Dienstverweigerung überhaupt vor ein Militärgericht gehört oder nicht besser eine neu zu schaffende Abteilung des Bundesgerichts zuständig wäre. Dienstverweigerung ist schliesslich ein Vergehen gegen den Volkswillen, der die allgemeine Wehrpflicht fordert, während die Militärgerichte Rechtsbrüche gegen die militärische Aufgabe und Gemeinschaft zu behandeln haben. Die Dienstverweigerung der lokalen zivilen Gerichtsbarkeit zu übergeben, wie es immer wieder gefordert wird, würde mit grösster Wahrscheinlichkeit zu stossenden regionalen Ungleichheiten im Strafmass für gleiche Vergehen führen. Es ist nicht zu erwarten, dass das Gericht eines konservativen Bergkantons gleich urteilen würde wie die Richter einer grossen Stadt.

Nun ist es aber einseitig und polemisch, die Frage der Militärjustiz lediglich aus dem Gesichtspunkt der Dienstverweigerung zu betrachten. 1974 wurden insgesamt 1604 Urteile gesprochen, davon nur 545 wegen Dienstverweigerung. Die Dienstverweigerer sind also eine klare Minderheit, die es versteht, ihre Interessen öffentlich ausgezeichnet zu vertreten. Zwei Drittel der militärgerichtlich Verurteilten sind Wehrmänner, die ihren Dienst leisten und denen ein Vergehen zugestossen ist. Nicht wenige wurden wegen Unfällen mit Personen- oder Materialschaden angeklagt und haben sich für Fahrlässigkeit zu verantworten.

«Den Umständen angemessen»

Fahrlässig handelt, wer die den Umständen angemessene Sorgfalt nicht walten lässt. Bei dieser Rechtslage hat der Angeklagte ein Recht auf einen Richter, der die Umstände beurteilen kann, einen Fachrichter. Wenige zivile Richter, die zwar wohl alle einen Personenwagen fahren, können ermessen, was es heisst, mit einem schweren Armeelastwagen nachts und bei Regen auf einer schmalen Bergstrasse zu fahren, vielleicht sogar mit abgedunkelter Beleuchtung und unter dem psychischen Druck einer Manöversituation. Viele Motorfahrer haben zudem in Zivil kaum Möglichkeiten, das Fahren mit schweren Fahrzeugen eingehend zu üben. Wer weiss schon, wie leicht ein Panzer rutschen kann, wie schnell sich ein Geländewagen auf die Seite legt, was es heisst, schweres Gerät zu bedienen oder was von einem Verbandsführer der Flugwaffe verlangt wird, wenn er in wenigen Sekunden entscheiden muss, ob er in ein Bergtal einfliegen kann oder in eine Falle gerät, die zum Absturz, Aufprall oder Fallschirmabsprung führen muss. Beim Umgang mit Waffen kann trotz straffer Disziplin im Übereifer leicht eine Sicherheitsvorschrift verletzt werden. Der Zwang, in einem zeitlich begrenzten Kurs ein Ausbildungsziel zu erreichen, kann verführen, eine Lawinensituation zu verkennen oder die Gefahren einer Flussüberquerung zu unterschätzen. Während man in Zivil leicht auf eine Fahrt, eine Tour verzichten kann, steht der Wehrmann unter dem Druck der Situation. Soll unsere Armee einen Krieg verhüten, so muss sie schlagkräftig sein. Schlagkräftig wird sie aber nur, wenn sie ihre bescheidene Bewaffnung und ihre kurzen Ausbildungszeiten bis zum Äussersten nutzt. Was im Frieden nicht bis zur Beherrschung geübt wird, kostet im Kriege Tote. Das weiss jeder Wehrmann, und aus dieser Situation entsteht ein Leistungsdruck, ein Wille, seine Sache zu tun, der oft bis an die Grenze des Erlaubten gehen muss. Ausländische Beobachter sind immer wieder überrascht, wie kriegsnahe bei uns trotz kurzen Ausbildungszeiten geübt wird. Diese ganze Situation verleitet ganz anders zu Fehlern als eine zivile Situation und ist anders zu beurteilen.

Der dienstbereite Wehrmann nimmt nicht nur Strapazen, finanzielle Opfer und Gefahren für seine Gesundheit in Kauf, er trägt auch ein beachtlich höheres Risiko, in der gespannten militärischen Situation, im Konflikt zwischen Kriegsgenügen und Sicherheit schuldig zu werden, Fahrlässigkeiten zu begehen, die wegen Waffen, schweren Gerätes und schwieriger Umstände oft schwere Folgen haben. Wir können dem Wehrmann sein Recht auf ein militärisches Fachgericht nicht verweigern, ohne ihn beträchtlich zu benachteiligen.

Der Wehrmann muss aber auch vor den beachtlichen Differenzen der regionalen Gerichtspraxis geschützt werden. Wem die herbe zivile Gerichtspraxis eines Kantons nicht zusagt, der kann seine Vergehen andernorts begehen, kann sein Auto zu Hause lassen, den Zug benützen und muss schon gar nicht Waffen bedienen. Der Wehrmann muss bergsteigen, fahren, fliegen, schießen oder sprengen, wo man es ihm befiehlt. Er hat auch ein Recht, dass in seiner Sprache geurteilt wird. Sicher wird jedes Schweizer Zivilgericht für angemessene Übersetzung sorgen, aber die feinen Nuancen der Persönlichkeitsforschung, die in unserer Schuldabwägung eine grosse Rolle spielen und in der militärischen Drucksituation besonders schwierig zu erfassen sind, kann doch nur der Richter vornehmen, der nicht nur die Schriftsprache, sondern auch den Dialekt des Angeklagten beherrscht. Ich kann mir nicht vorstellen, dass ein des Deutschen völlig mächtiger Westschweizer oder Tessiner Richter — es gibt deren nicht wenige — einen Oberwalliser, Haslitaler oder Appenzeller, der wenig Schriftdeutsch kann, genügend erfassen könnte, und die Deutschschweizer würden mit Romands oder Tessinern, die Dialekte sprechen, noch grössere Schwierigkeiten haben. Am Können und an der Integrität unserer Richter kann nicht gezweifelt werden, aber sie wären überfordert. Das militärische Fachgericht einer Heeresinheit spricht aber die Sprache des Angeklagten, kennt seine Situation, seine soldatische Aufgabe, und die Militärrichter, unter denen sich auch Wehrmänner vom Grade des Angeklagten befinden müssen, haben alle den Druck der militärischen Situationen am eigenen Leibe erlebt und können Schuld gerechter abwägen, als es einem qualifizierten Richter ohne militärische Erfahrung möglich wäre. Darum hat der dienstbereite Wehrmann ein Recht auf ein Militärgericht. Die Frage der Dienstverweigerung aus Gewissensgründen ist zu lösen, aber nicht durch eine rechtliche Benachteiligung des dienstleistenden Wehrmannes.

Prof. Dr. med. H. K. Knoepfel

(«Neue Zürcher Zeitung» 5. 5. 76)

Neue Landeskarte 1:25 000

-ck. Die Ostschweiz scheint bei der Eidgenössischen Landestopographie einen Stein im Brett zu haben, denn von insgesamt elf bislang erschienenen Kartenzusammensetzungen der Landeskarte 1:25 000 entfallen nicht weniger als vier auf die engere Ostschweiz, nämlich die Blätter St. Gallen, Säntis, Pizol und neu mit Nummer 2512 *Flumserberge – Walensee* mit den Merkpunkten Weesen, Mels, Churfirsten, Spitzmeilen. Im Zentrum erscheint in seiner ganzen Vielgestaltigkeit das weitläufige Erholungsgebiet der Flumserberge, trotz Walenseestrasse-Flaschenhals ein nach wie vor überaus geschätztes Ziel der Zürcher, besonders im Winter. Der Skisportfreund und Wanderer wird es zweifellos schätzen, statt vier Blättern nur mehr ein einziges mit sich führen zu müssen, so er sich mit Hilfe der «Fünfundzwanzigtausender» in dieser Region tummeln möchte. Es stehen zu diesem Zweck auch der Kerenzberg, die Berge zwischen Fronalpstock, Schilt, Gufelstock, Spitzmeilen und Hüenerstock zur Verfügung, im Norden die Churfirsten zwischen Amden und Alvier, ganz abgesehen von den Ufern des Walensees. Manch schöne Route dürfte mit Hilfe dieses Kartenblattes zusammengestellt werden können, auf der der Wanderer mit sich und der Natur — so er es wünscht — allein sein kann.

Die Landestopographie hat zudem unlängst ein kleines Faltblatt neu herausgegeben mit einer Zusammenstellung der Kartensignaturen der Landeskarten 1:25 000, 1:50 000 und 1:100 000; man kann sich damit selber Nachhilfestunden im Kartenlesen geben.